

Satzung

„MEDI GAP - Ärztenetz Zugspitz Region e. V.“

Präambel

Das „MEDI GAP - Ärztenetz Zugspitz Region e. V.“ ist ein Zusammenschluss von niedergelassenen Ärzten verschiedener Fachrichtungen, Psychotherapeuten, Kliniken und Klinikärzten sowie aller im Gesundheitswesen tätigen Einrichtungen und Personen in der Gesundheitsregion Garmisch-Partenkirchen. Ziel des MEDI GAP - Ärztenetz Zugspitz Region e.V. ist, die flächendeckende medizinische Versorgung der Bevölkerung zu erhalten und in Zusammenarbeit mit allen Akteuren weiterzuentwickeln. Grundprinzipien sind die ärztliche und soziale Kompetenz, die Humanität und auch das wirtschaftlich sinnvolle Handeln. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht der Patient.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MEDI GAP - Ärztenetz Zugspitz Region e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2015 endet.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Patientenversorgung durch Optimierung der ambulanten, stationären und komplementären Strukturen in der Region.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch
 - Intensivierung der Zusammenarbeit der teilnehmenden Ärzte untereinander sowie mit den dem Verein beigetretenen Kliniken und sonstigen Leistungserbringern.
 - Strukturierung der ärztlichen Versorgung und der Versorgung mit nichtärztlichen komplementären Einrichtungen des Gesundheitswesens durch Standardisierung in der Kommunikation, z.B. Telemedizin
 - Einführung von Behandlungsleitlinien zur Qualitätssicherung
 - den Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern und Kooperationspartnern
 - und vergleichbare Aktivitäten
- (3) Richtlinien, nach denen die Mitglieder zu handeln haben und die zu beachten sind, um die in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele zu erreichen, werden in einem Kodex festgelegt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt/Psychotherapeut und die Kliniken des Landkreises werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen möchte; für die Aufnahme gilt Abs. 3.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der für seine Mitglieder geltenden ärztlichen Berufsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Widerspruch des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Grundlage für die Aufnahme in den Verein ist die schriftliche Erklärung, diese Satzung und den Kodex anzuerkennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt und/oder dem Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Ein Ausschluss ist auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder dann auszusprechen, wenn
 - das Mitglied gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben wiederholt schuldhaft verstoßen hat oder
 - das Mitglied satzungsmäßige Pflichten wiederholt schuldhaft nicht wahrgenommen oder Beschlüsse eines Vereinsorgans wiederholt schuldhaft nicht ausgeführt oder beachtet hat oder
 - das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Zudem ist ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem Vorstand einzuräumen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit dem Tag der Beschlussfassung enden die Mitgliedschaft und alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt und sind mit Eintritt sowie jährlich im Voraus fällig. Die Mitglieder haben ihre Beiträge fristgerecht zu leisten. Mit dem Beitritt wird der Jahresbeitrag erstmalig fällig.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- (3) Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt per Bankeinzug.
- (4) Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und ein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft angemessen ein. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern verpflichtet sowie zur Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
- (4) Jedes Mitglied benötigt als technische Mindestausstattung eine E-Mail-Adresse. Weitere technische Anforderungen werden durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zusätzlich wird ein ärztlicher und ein nichtärztlicher Vorstand als Vertreter der beigetretenen Krankenhäuser mit Stimmrecht kooptiert.
- (2) Der Vorstand und auch die Position des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen mit Haus-/Fachärzten und Klinikärzten besetzt werden.
- (2a) Als Beisitzer in der Vorstandschaft wird ein Vertreter/-in der Gesundheitsregion benannt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Die Nachwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden müssen.
- (6) Der Vorstand kann andere fachkundige Personen mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Die Übertragung der laufenden Geschäftsführung auf andere fachkundige Personen bedarf einer rechtsgeschäftlichen Handlungsvollmacht. Die Organstellung als Vorstand wird nicht übertragen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit durch diese Satzung nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festgelegt ist.
 - Der Vorstand ist insbesondere für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen verantwortlich.
 - Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte.
 - Er verwaltet das Vereinsvermögen.

- Er vollzieht die Liquidation.
- (8) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich und jederzeit zu gegebenen Anlässen vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Ladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte und der zusätzlich geladenen Personen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine zwingende andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren, auch elektronisch, beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auf Grund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechtigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 9 Kassenführung und Mittelverwendung

- (1) Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mittelverwendung ist für das kommende Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Kasse/ Konten sind alljährlich mindestens einmal von zwei durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellten Revisoren zu prüfen. Die Revisoren haben zudem die Aufgabe, die sachgerechte Abwicklung der finanziellen Geschäftsvorfälle zu prüfen. Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht über die Geschäfte des Vereins dargestellt.

§ 10 Arbeitsgruppen

Alle Mitglieder sollen den Verein aktiv mitgestalten. Jedes Mitglied kann die Gründung einer Arbeitsgruppe anregen. Alle Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, aktiv mitzuarbeiten und ihren Sachverstand in Arbeitsgruppen einzubringen.

- (1) Arbeitsgruppen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind für die Organisation und die sachgerechte Durchführung selbst zuständig.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen sich einen Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeitsgruppen unterstützen den Vorstand und berichten ihm regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Über schriftliche Anträge der Arbeitsgruppen muss vom Vorstand kurzfristig entschieden werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, der vom Vorstand zu berufen ist.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung den Schriftführer und Schatzmeister per Akklamation wählen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung
 - Wahl der Revisoren
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - Beschluss über Änderungen oder eine Neufassung der Satzung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig und ausreichend.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Anträge zur Satzung sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist.
- (11) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen

- Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss, oder
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle einer Auflösung nach Ziffer 1 gilt, dass das restliche Vereinsvermögen an die „Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. in Garmisch-Partenkirchen“ fällt.

§ 13 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung wurde auf der Sitzung des Vereins am 14.01.2015 in Garmisch-Partenkirchen beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und / oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und / oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Garmisch-Partenkirchen, 14.01.2015

Unterschriften (s. Anlage)